

**Sitzungsvorlage** Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich  
**am** 16.06.2021  
**Vorlagen-Nr.:** 3/052/2021

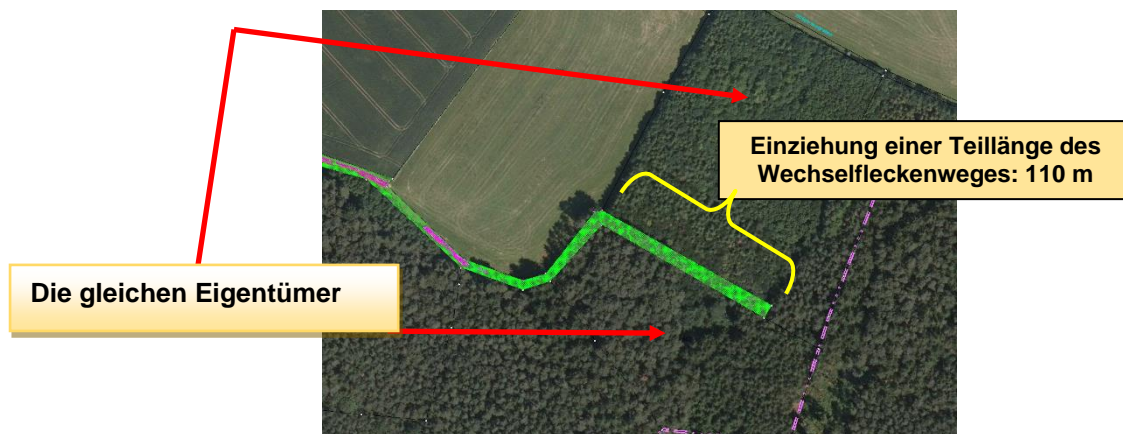
---

**Berichterstatter:** Schirmer, Sigrid

**Betreff:** Straßen- und Wegerecht - Einziehung einer Teillänge eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Wechselfleckenweg“, Fl.-Nr. 1026, 1031 Gmkg. Langensteinbach (F 583)

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der im Bestandsverzeichnis eingetragene Feldweg Nr. 583 mit der Bezeichnung „Wechselfleckenweg“ (bestehend aus den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1026 und 1031 Gem. Langensteinbach) ist auf eine Länge von 110 m (die Fl. Nr. 1026 betreffend) einzuziehen. Das Wegstück dient nur noch als Zufahrt für einen Eigentümer zu seinen das Wegestück umgebenden Waldflächen.



Die zur Einziehung geplante Teillänge von 110 m des „Wechselfleckenweges“ (Fl.-Nrn 1026, 1031) hat nur noch die Funktion einer sog. innerbetrieblichen (privaten) Erschließung – der Weg hat von daher jede Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren bzw. dient nicht mehr der öffentlichen Erschließung.

Zur Löschung im Bestandsverzeichnis ist der „Wechselfleckenweg“ auf eine Teilstrecke von 110 m im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit von Einwendungen und nach Verfügung der Einziehung mittels Klage aufgehoben werden können.

Es ist beabsichtigt, den „Wechselfleckenweg“ auf die Teillänge von 110 m mit der Fl.-Nr. 1026, 1031 Gmkg. Langensteinbach einzuziehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden.

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es ist beabsichtigt, den „Wechselfleckenweg“ auf die Teillänge von 110 m mit der Fl.-Nr. 1026, 1031, Gmkg. Langensteinbach einzuziehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG).

Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden, wird die Einziehung verfügt.

---